



Brandsicherheitsdienst (HBKG § 17)

Zuständigkeiten

- Der Brandsicherheitsdienst (BSD) ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde / Stadt.
- Die Gemeinde / Stadt entscheidet, „ob“ der Brandsicherheitsdienst durchgeführt wird.
- Der Leiter der Feuerwehr entscheidet, „wie“ ein Brandsicherheitsdienst durchgeführt wird.

Brandsicherheitsdienst kann notwendig sein bei:

- Messen und Ausstellungen
- Märkten, Straßen- und Volksfesten
- Versammlungen, Vorträge, Konzerte und Tanzveranstaltungen
- Vorstellungen von Wanderbühnen
- Motorsportveranstaltungen, Flugtage

Mindeststärke und Anforderungen

- Mindestens 2 Personen
- Mitglieder der Einsatzabteilung einer öffentlichen Feuerwehr oder Werkfeuerwehr
- Der Wachhabende soll Gruppenführer sein, der Wachposten muss mindestens Grundausbildung haben.

Der Leiter der Feuerwehr bestimmt über:

- die Stärke und Dienstkleidung für den BSD
- die Ausrüstung
- den Dienstbeginn bzw. das Dienstende und erforderlichenfalls die Ablösung
- besondere Pflichten und Aufgaben des BSD
- die Person des Wachhabenden bzw. Wachpostens
- Dienstanweisungen und Wachbücher, insbesondere bei sich wiederholenden Veranstaltungen

Pflichten und Aufgaben vor, während und nach der Veranstaltung

- Dienstaufnahme vor Einlass der Besucher, jedoch mind. 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung.
- Der Wachhabende stellt die Vollzähligkeit der Wachmannschaft fest, prüft die Nachrichtenverbindung zur Brandmeldestelle (Leitstelle oder Feuerwache) und alle Nachrichtenübermittlungsmöglichkeiten wie Funk, Brandmelder und Telefon.
- Beim Veranstalter melden, evtl. auch bei weiteren anwesenden Hilfsorganisationen
- Rundgang durch den Kontrollbereich durchführen.
- Der Wachhabende weist die Wachposten in ihren Aufgabenbereich ein.



- Bei bestimmten Veranstaltungen evtl. Wasserversorgung sicherstellen.
- Sicherstellung, dass die Verkehrswege und Aufstellflächen für Lösch- und Rettungsfahrzeuge freigehalten und passierbar sind, die Rettungs- und Angriffswege frei sind, die Rettungswege in der erforderliche Breite freigehalten, sicher benutzbar und beleuchtet sind, die Notausgänge nicht verschlossen, benutzbar, in voller Breite leicht von innen zu öffnen und die Sicherheitsbeleuchtung eingeschaltet ist.
- Es ist darauf zu achten, dass Sicherheitsvorkehrungen für feuergefährliche Handlungen getroffen sind.
- Postenplätze einnehmen und nicht ohne Kenntnis des Wachhabenden verlassen.
- Auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen achten.
- Während den Pausen muss ein Posten den Bereich weiterhin überwachen.
- Evtl. Kontrollgänge durchführen.
- Die Veranstaltung nur bei unmittelbarer Gefahr stören.
- Den BSD erst beenden, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben bzw. eine besondere Gefährdung aufgrund der geringen Personenzahl nicht mehr gegeben ist.
- Ein abschließender Kontrollgang ist durchzuführen.
- Nach Abschluss der Kontrollgänge ist dem Wachhabenden der ordnungsgemäße Zustand der Wachbereiche zu melden.
- Der Wachhabende meldet sich beim Veranstalter und der zuständigen Brandmeldestelle ab.
- Der Wachhabende hat einen Wachbericht zu erstellen.

Maßnahmen bei einem Brand oder sonstigen Gefahren außerhalb der Veranstaltung:

- Brandmeldestelle informieren.
- Erkundung und Prüfung der Auswirkung auf die Versammlungsstätte durch den Wachhabenden und evtl. Beseitigung der Gefahr.
- Übrige Mitglieder des BSD bleiben in der Versammlungsstätte.

Maßnahmen bei einem Brand oder sonstigen Gefahren innerhalb der Veranstaltung:

- Brandmeldestelle informieren.
- Erkundung, evtl. Evakuierung einleiten, Brandbekämpfung
- Lösch- und Sicherheitseinrichtungen auslösen
- Einweisung der anrückenden Einsatzkräfte.